
2018 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Oktober 2018** **Nr. 18**

Tag	Inhalt	Seite
29. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	410
31. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	411
31. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt	411
31. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut	412
31. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	412
31. 8.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	413
7. 9.2018	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	414
7. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	415
12. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	415
13. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	416
13. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	416
13. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	417
13. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität	417
19. 9.2018	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner geänderten Fassung und zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten	418
20. 9.2018	Bekanntmachung der deutsch-philippinischen Vereinbarung über Technische Zusammenarbeit	419
25. 9.2018	Bekanntmachung des deutsch-zyprischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Ver schlusssachen	421
25. 9.2018	Bekanntmachung des deutsch-isländischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Ver schlusssachen	426
26. 9.2018	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	431
26. 9.2018	Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	433
12.10.2018	Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen integrierten militärischen Experten	435

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
und häuslicher Gewalt**

Vom 29. August 2018

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119) wird nach seinem Artikel 75 Absatz 4 für

Luxemburg am 1. Dezember 2018
in Kraft treten.

II.

Malta* hat am 23. Juli 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die Gültigkeit seines Vorbehalts gegen Artikel 30 und 44 des Übereinkommens (vgl. BGBl. 2018 II S. 142) für weitere fünf Jahre erklärt. Die Verlängerung der Gültigkeit wird ab dem 1. November 2019 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Juli 2018 (BGBl. II S. 352).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 29. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Internationalen Meterkonvention**

Vom 31. August 2018

Die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 nebst Reglement und Übergangsbestimmungen (RGBl. 1876 S. 191) ist nach ihrem Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 3 der Internationalen Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 wegen Abänderung der Internationalen Meterkonvention und des dieser Konvention beigefügten Reglements (RGBl. 1927 II S. 409, 410) für die

Ukraine am 7. August 2018
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. August 2015 (BGBl. II S. 1170).

Berlin, den 31. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von Nagoya
über den Zugang zu genetischen Ressourcen
und die ausgewogene und gerechte Aufteilung
der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile
zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Vom 31. August 2018

Das Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (BGBl. 2015 II S. 1481, 1483) wird nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für

Afghanistan am 4. September 2018
Österreich am 18. Oktober 2018
Palau am 11. September 2018
Tuvalu am 26. November 2018
Zentralafrikanische Republik am 25. Oktober 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Februar 2018 (BGBl. II S. 93).

Berlin, den 31. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut**

Vom 31. August 2018

Das Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut (BGBl. 2004 II S. 1577, 1578) ist nach seinem Artikel 15 Absatz 2 für

Belgien	am	23. Juli 2017
Estland	am	26. August 2018
Frankreich	am	11. März 2013
Litauen	am	1. April 2017
Serbien	am	2. September 2017
Slowakei	am	27. April 2013

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. September 2012 (BGBl. II S. 1033).

Berlin, den 31. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit**

Vom 31. August 2018

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23, 24) ist nach seinem Artikel 6 Absatz 3 für

Malediven	am	4. Januar 2014
Südsudan	am	29. April 2013
Suriname	am	4. Januar 2018
Timor-Leste	am	10. Mai 2017

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. April 2013 (BGBl. II S. 611).

Berlin, den 31. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 31. August 2018

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) ist nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für Honduras am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 (BGBl. II S. 325).

Berlin, den 31. August 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 7. September 2018

Zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) hat die Tschechische Republik am 16. August 2018 gegenüber dem Verwahrer folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 26, paragraph 4, of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters of 20 April 1959, the Czech Republic notifies that as from 16 August 2018, it will apply legislation implementing the Directive 2014/41/EU of the European Parliament and of the Council of 3 April 2014 regarding the European Investigation Order in Criminal Matters (hereinafter, the “Directive”), which the Czech Republic considers a uniform law within the meaning of this article and which the Czech Republic will apply within the scope of the Directive in relation of those member States of the European Union that also apply legislation implementing the Directive.”

„In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 4 des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen notifiziert die Tschechische Republik, dass sie vom 16. August 2018 an die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden als „Richtlinie“ bezeichnet) anwenden wird, welche die Tschechische Republik als einheitliche Rechtsvorschriften im Sinne des genannten Artikels ansieht und welche die Tschechische Republik im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwenden wird, die die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie ebenfalls anwenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2016 (BGBl. II S. 995).

Berlin, den 7. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 7. September 2018

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65, 67; 2017 II S. 50, 51) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Bosnien und Herzegowina	am	8. August 2018
Madagaskar	am	27. Oktober 2017
Seychellen	am	17. Oktober 2017
Thailand	am	11. September 1996

in Kraft getreten.

Darüber hinaus wird das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Absatz 3 für

Nauru	am	18. September 2018
-------	----	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2016 (BGBl. II S. 998).

Berlin, den 7. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 12. September 2018

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 3 für

Senegal	am	29. November 2018
---------	----	-------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2018 (BGBl. II S. 114).

Berlin, den 12. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 13. September 2018

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) für

Senegal am 29. November 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. März 2018 (BGBl. II S. 114).

Berlin, den 13. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe
(POPs-Übereinkommen)**

Vom 13. September 2018

Mauritius* hat am 13. Juli 2004 und 28. November 2017, Guatemala* am 7. Juli 2017, die Bolivarische Republik Venezuela* am 21. Juli 2017 und die Republik Korea* am 19. Juli 2018 Erklärungen zum Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804; 2009 II S. 1060, 1061) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 320).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**

Vom 13. September 2018

Das Internationale Freibord-Übereinkommen vom 5. April 1966 (BGBl. 1969 II S. 249, 250; 1977 II S. 164, 165) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für
Nauru am 18. September 2018
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. März 2018 (BGBl. II S. 118).

Berlin, den 13. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
über Computerkriminalität**

Vom 13. September 2018

I.

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 37 Absatz 2 für

Paraguay* am 1. November 2018
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärungen zu den Zentralen Behörden und Kontaktstellen gemäß den
Artikeln 24, 27 und 35
in Kraft treten.

II.

Argentinien hat dem Generalsekretär des Europarats am 30. Juli 2018 notifiziert, dass es seinen Vorbehalt nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Juni 2018, BGBl. II S. 311) zurückzieht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juli 2018 (BGBl. II S. 363).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 13. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung
und zur
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten**

Vom 19. September 2018

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Kuwait* am 1. Dezember 2018

Vanuatu* am 1. Dezember 2018
nach Maßgabe einer bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung zur Anlage C des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat Frankreich* am 27. August 2018 eine Erklärung zu den am 25. Mai 2005 und 18. Oktober 2007 abgegebenen Erklärungen über die territoriale Anwendbarkeit auf die französischen Übersee-Departements Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte und Réunion (vgl. die Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, BGBl. II S. 1277) abgegeben.

III.

Zum Übereinkommen in seiner geänderten Fassung hat Frankreich* am 27. August 2018 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Neukaledonien mit Wirkung ab 1. Dezember 2018 erklärt.

IV.

Zum Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II S. 1630, 1632) hat Finnland* am 7. September 2018 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats Erklärungen nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. August 2018 (BGBl. II S. 367).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zur Mehrseitigen Vereinbarung, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 19. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Georg Stöckl-Stillfried

**Bekanntmachung
der deutsch-philippinischen Vereinbarung
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 20. September 2018

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 20. März 2002/6. Mai 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik der Philippinen über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ist nach ihrer Inkraftretensklausel am 6. Mai 2002 in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. September 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Stephan Russek

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Manila, den 20. März 2002

Herr Vizepräsident,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung des Abkommens vom 7. September 1971 zwischen unseren beiden Regierungen über Technische Zusammenarbeit sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 13. November/8. Dezember 1987 folgende Vereinbarung über die Fortführung des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH vorzuschlagen:

1. Mit dem Ziel, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu unterstützen, vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik der Philippinen die Fortsetzung der Tätigkeiten des örtlichen Büros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Manila – im Folgenden als „Büro“ bezeichnet. Dieses Büro für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit kann auch von anderen deutschen Durchführungsorganisationen genutzt werden.
2. Dem Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - a) Unterstützung der Vorhaben in allen Angelegenheiten der Projektdurchführung;
 - b) Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
 - c) Wahrnehmung projektübergreifender landesbezogener Aufgaben;
 - d) Vertretung der GTZ vor Ort.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das Büro;
 - b) übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des Büros entsandten Lang- und Kurzzeitfachkräfte sowie für die vom Büro eingestellten Ortskräfte.
4. Die Regierung der Republik der Philippinen erbringt folgende Leistungen:

Sie

 - a) befreit Lieferungen von Material und Fahrzeugen für das Büro von Steuern, Lizenzen, Hafengebühren, Ein-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten in Bezug auf die Mehrwertsteuer (VAT) auch für in der Republik der Philippinen beschaffte Materialien und Leistungen (einschließlich Consultingdienstleistungen) sowie für die Anmietung von Büro- und Wohnfläche für die entsandten Fachkräfte;
 - b) unterstützt Anträge des Büros auf:
 - Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen,
 - Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für das entsandte Personal sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des Büros;
 - c) gewährt den entsandten Fachkräften und den zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern alle Rechte nach Maßgabe des eingangs erwähnten Abkommens vom 7. September 1971 über Technische Zusammenarbeit sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 13. November/8. Dezember 1987.
5. Das für das Büro gelieferte Material einschließlich der Fahrzeuge bleibt im Eigentum der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH. Es geht bei Auflösung des Büros in das Eigentum der Republik der Philippinen über.
6. Benennung der Durchführungsorganisationen:
 - a) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, Eschborn.
 - b) Die Regierung der Republik der Philippinen beauftragt die National Economic and Development Authority (NEDA) als Ansprechpartner der GTZ.
7. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 2 weitere Jahre, soweit sie nicht von einer der Vertragsparteien 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 7. September 1971 über Technische Zusammenarbeit sowie der Ergänzungsvereinbarung vom 13. November/8. Dezember 1987 auch für diese Vereinbarung.

9. Die bisherige Vereinbarung vom 22. Dezember 1986/28. Mai 1987 über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Manila tritt mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft.
10. Diese Vereinbarung wird in deutscher und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik der Philippinen mit den unter Nummern 1 bis 10 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Vizepräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Herbert Jess

Seiner Exzellenz
dem Vizepräsidenten und Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik der Philippinen
Herrn Teofisto T. Guingona, Jr.
Manila

Bekanntmachung des deutsch-zyprischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Vom 25. September 2018

Das in Valletta am 27. April 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 21. August 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Zypern
(im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) –

in der Absicht, den Schutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern sowie mit Auftragnehmern im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei oder zwischen Auftragnehmern beider Vertragsparteien ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschluss­sachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschluss­sachen“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft;
 - b) in der Republik Zypern:

jegliche Informationen oder Materialien, unabhängig von ihrer Form oder Art, die gegen unbefugte Bekanntgabe

und/oder Nutzung zu schützen sind und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingestuft wurden;

2. ist ein „Verschluss­sachenauftrag“ ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer); im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschluss­sachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu erstellen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen;
3. bezeichnet „Zuständige Sicherheitsbehörde“ die Sicherheitsbehörde oder -behörden jeder Vertragspartei, die für die Durchführung und Überwachung dieses Abkommens verantwortlich ist beziehungsweise sind;
4. bezeichnet „Auftragnehmer“ eine natürliche oder juristische Person mit der für den Abschluss von Verschluss­sachenaufträgen notwendigen Geschäftsfähigkeit;
5. bezeichnet „Sicherheitsbescheid“ die Bescheinigung der Zuständigen Sicherheitsbehörde, die bestätigt, dass die natürliche oder juristische Person die persönlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt und über die physischen und organisatorischen Kapazitäten verfügt, Verschluss­sachen im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verwenden, zu verwahren und zu schützen;
6. bedeutet „Kenntnis nur, wenn nötig“ das Erfordernis, im Rahmen einer übertragenen Aufgabe oder Tätigkeit Zugang zu Verschluss­sachen zu erhalten;
7. bezeichnet „Sicherheitsüberprüfungsbescheinigung“ die Bescheinigung der Zuständigen Sicherheitsbehörde, die im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften

bestätigt, dass eine Einzelperson geeignet ist, Zugang zu Verschluss­sachen bestimmter Geheimhaltungsgrade zu erhalten;

8. bezeichnet „Dritte“ Staaten, Organisationen, juristische oder natürliche Personen, die nicht Vertragspartei dieses Abkommens sind.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschluss­sachen
 - a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann;
 - b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann;
 - c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann;
 - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann;
2. in der Republik Zypern sind Verschluss­sachen
 - a) ΑΚΡΩΣ ΑΠΟΡΡΗΤΟ: Informationen und Materialien, deren unbefugte Bekanntgabe zu einer besonders schweren Beeinträchtigung der wesentlichen Interessen der Republik Zypern führen könnte;
 - b) ΑΠΟΡΡΗΤΟ: Informationen und Materialien, deren unbefugte Bekanntgabe den wesentlichen Interessen der Republik Zypern ernsthaft schaden könnte;
 - c) ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ: Informationen und Materialien, deren unbefugte Bekanntgabe den wesentlichen Interessen der Republik Zypern schaden könnte;
 - d) ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ: Informationen und Materialien, deren unbefugte Bekanntgabe sich nachteilig auf die Interessen der Republik Zypern auswirken könnte.

Artikel 2

Tabelle der Entsprechungen

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade einander entsprechen:

Für die Bundesrepublik Deutschland	Für die Republik Zypern	Entsprechung auf Englisch
STRENG GEHEIM	ΑΚΡΩΣ ΑΠΟΡΡΗΤΟ	TOP SECRET
GEHEIM	ΑΠΟΡΡΗΤΟ	SECRET
VS-VERTRAULICH	ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ	CONFIDENTIAL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ	RESTRICTED

Artikel 3

Kennzeichnung mit Geheimhaltungsgraden

(1) Ausgetauschte Verschluss­sachen sind mit einer Kennzeichnung des Geheimhaltungsgrads zu versehen, die dem in Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien von den zuständigen Behörden oder in ihrem Namen festgelegten, und nach Artikel 2 vergleichbaren Geheimhaltungsgrad entspricht. Die empfangende Vertragspartei kennzeichnet die ausgetauschten Verschluss­sachen entsprechend.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschluss­sachen, die von der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit

Verschluss­sachenaufträgen entstehen, und für von der empfangenden Vertragspartei hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden von der für den Empfänger der betreffenden Verschluss­sache zuständigen Behörde oder in deren Namen auf Ersuchen der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der empfangenden Vertragspartei Änderungen oder Aufhebungen eines Geheimhaltungsgrads unverzüglich mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Geheimschutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen entstehen, ausgetauscht oder aufbewahrt werden. Sie gewähren diesen Verschluss­sachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er für eigene Verschluss­sachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschluss­sachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschluss­sachen weder bekann­ten geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe oder Nutzung gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der Verschluss­sache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Verschluss­sachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von „VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ“ eingestuften Verschluss­sachen – zum Zugang zu Verschluss­sachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt sind. Eine Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschluss­sachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads „VS VERTRAULICH/ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ“ und höher durch eine Person mit der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(5) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen der Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschluss­sachen benötigen, werden von deren Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(6) Sicherheitsüberprüfungen bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Land der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine Tätigkeit bewerben, die Zugang zu Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ“ und höher erfordert, werden hingegen von der Zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates durchgeführt, wobei gegebenenfalls Sicherheitsauskünfte im Ausland eingeholt werden.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

(8) Für Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ“ finden Artikel 5 und 6 dieses Abkommens keine Anwendung.

Artikel 5

Vergabe von Verschluss­sachenaufträgen

(1) Vor Vergabe eines Verschluss­sachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den

Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich vergewissern zu können, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzaufsicht durch die zuständige Behörde dieser Vertragspartei unterliegt und ob er die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschluss­sachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

1. Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschluss­sachen.
2. Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen des Sicherheitsbevollmächtigten sowie dessen Telefon- und Faxverbindung und E-Mail-Adresse insbesondere Angaben darüber erhalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimschutzmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimschutzvorschriften getroffen worden sind.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die den ausgestellten Sicherheitsbescheiden zugrunde liegenden Sachverhalte ändern.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind in Schriftform zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschluss­sachenaufträgen

(1) Verschluss­sachenaufträge müssen eine Geheimschutzklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschluss­sachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften seines Landes zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimschutzklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschluss­sachen“ und der entsprechenden Geheimschutzkennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der jeweils zuständigen Behörde der Vertragsparteien, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschluss­sachen, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschluss­sachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschluss­sachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschluss­sachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimschutzkennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;

6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschluss­sachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschluss­sachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschluss­sache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Auftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und – außer im Fall von als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ“ eingestuft Verschluss­sachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Forderung, dass eine Verschluss­sache nur an Dritte weitergegeben beziehungsweise deren Weitergabe an Dritte nur gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem zugestimmt hat;
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer seine zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Auftrag fallenden Verschluss­sachen zu unterrichten hat;
10. die Verpflichtung des Auftragnehmers, seine eigene Zuständige Sicherheitsbehörde vom Erhalt eines Verschluss­sachenauftrags zu unterrichten;
11. die Verpflichtung des Unterauftragnehmers, den gleichen Sicherheitserfordernissen zu genügen wie der Auftragnehmer.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschluss­sacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschluss­sachenauftrag als Anhang beigefügt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschluss­sachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschluss­sachen

(1) Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH/ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ“ und „GEHEIM/ΑΠΟΡΡΗΤΟ“ werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften befördert. Die Nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschluss­sache wird von der zuständigen Behörde oder in deren Namen bestätigt und die Verschluss­sachen nach Maßgabe der innerstaatlichen Geheimschutzvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade „VS-VERTRAULICH/ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ“ und „GEHEIM/ΑΠΟΡΡΗΤΟ“ auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern die Einhaltung des amtlichen Kurierwegs den Transport oder die Ausführung eines Auftrags unangemessen erschweren würde. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschluss­sachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschluss­sachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;

3. müssen die Verschlussachen nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlussachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(3) Für die Beförderung von Verschlussachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(4) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-VERTRAULICH/ΕΜΠΙΣΤΕΥΤΙΚΟ“ und höher dürfen auf elektronischem Weg nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlussachen dieser Geheimhaltungsgrade dürfen nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt werden, die von den Zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(5) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ“ werden im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften übermittelt.

(6) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrads „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ“ können mittels handelsüblicher Verschlüsselungsgeräte, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschlussachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn innerstaatliche Geheimschutzvorschriften dem nicht entgegenstehen, ein zugelassenes Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist, die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Netzwerken erfolgt und Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlussachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und – außer im Fall von als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗΣ ΧΡΗΣΗΣ“ eingestufteten Verschlussachen – zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt sind.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Landes oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschlussachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum;
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Konsultationen und Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der Nationalen oder beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde, Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschlussachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden im Einklang mit Artikel 8 dieses Abkommens festgelegt.

(4) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden ausschließlich durch Konsultationen oder Verhandlungen der Vertragsparteien beigelegt und nicht an nationale oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und/oder Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit jeweils gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Übereinkünften, Absprachen und Vereinbarungen

Alle bestehenden Abkommen, Absprachen und Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschlussachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Zypern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraus-

setzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege

schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Valletta am 27. April 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher, griechischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des griechischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Srąga
Ursula von der Leyen

Für die Regierung der Republik Zypern

Christoforos Fokaides

Bekanntmachung des deutsch-isländischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Vom 25. September 2018

Das in Reykjavik am 13. März 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 15 Absatz 1

am 17. August 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. September 2018

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Island über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Island –

in der Absicht, den Schutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island sowie mit im Staat der anderen Vertragspartei niedergelassenen Auftragnehmern oder zwischen in einem Staat der Vertragsparteien niedergelassenen Auftragnehmern ausgetauscht werden,

von dem Wunsch geleitet, eine Regelung über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen zu schaffen, die auf alle zwischen den Vertragsparteien zu schließenden Abkommen über Zusammenarbeit und auf Verträge, die einen Austausch von Verschluss­sachen mit sich bringen, Anwendung findet –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abkommens

1. sind „Verschluss­sachen“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder in deren Auftrag eingestuft;
 - b) in der Republik Island

Informationen oder Materialien, unabhängig von ihrer Form, die mit einem Geheimhaltungsgrad eingestuft sind und deren unerlaubte Offenlegung den Interessen der Republik Island in unterschiedlichem Grad Schaden zufügen könnte;
2. ist ein „Verschluss­sachenauftrag“ ein Vertrag zwischen einer Behörde oder einem Unternehmen aus dem Staat der einen Vertragspartei (Auftraggeber) und einem Unternehmen aus

dem Staat der anderen Vertragspartei (Auftragnehmer). Im Rahmen eines derartigen Vertrags sind Verschluss­sachen aus dem Staat des Auftraggebers dem Auftragnehmer zu überlassen, von dem Auftragnehmer zu entwickeln oder Mitarbeitern des Auftragnehmers, die Arbeiten in Einrichtungen des Auftraggebers durchzuführen haben, zugänglich zu machen;

3. ist eine „Verschluss­sachenermächtigung“ die Bescheinigung der nationalen Sicherheitsbehörde, dass eine Einzelperson auf der Grundlage einer Sicherheitsüberprüfung, die ihre Vertrauenswürdigkeit, Integrität und Loyalität erwiesen hat, zum Zugang zu und Umgang mit Verschluss­sachen bis zum jeweiligen Grad befähigt ist;
 4. ist ein „Sicherheitsbescheid“ die Bescheinigung der nationalen Sicherheitsbehörde beziehungsweise der beauftragten Sicherheitsbehörde, dass eine Einrichtung einer Firma auf der Grundlage einer Sicherheitsüberprüfung der Personen (Vorstandsvorsitzender oder Beschäftigte) und einer Inspektion der Einrichtung zum Nachweis der Einhaltung der vorgeschriebenen Mittel des physischen Schutzes zum Umgang mit Verschluss­sachen bis zum jeweiligen Grad berechtigt ist.
- (2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. in der Bundesrepublik Deutschland sind Verschluss­sachen
 - a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
 - b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
 - c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
 - d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann;

2. in der Republik Island sind Verschluss­sachen
- ALGJÖRT LEYNDARMÁL, wenn die unerlaubte Offenlegung solcher Informationen und solchen Materials den wesentlichen Interessen der Republik Island außerordentlich schweren Schaden zufügen könnte,
 - LEYNDARMÁL, wenn die unerlaubte Offenlegung solcher Informationen und solchen Materials die wesentlichen Interessen der Republik Island schwer schädigen könnte,
 - TRÚNAÐARMÁL, wenn die unerlaubte Offenlegung solcher Informationen und solchen Materials die wesentlichen Interessen der Republik Island schädigen könnte,
 - TAKMARKAÐUR AÐGANGUR, wenn die unerlaubte Offenlegung solcher Informationen und solchen Materials für die Interessen der Republik Island von Nachteil sein könnte.

Artikel 2

Vergleichbarkeit

Die Vertragsparteien legen fest, dass folgende Geheimhaltungsgrade vergleichbar sind:

Bundesrepublik Deutschland		Republik Island
STRENG GEHEIM	TOP SECRET	ALGJÖRT LEYNDARMÁL
GEHEIM	SECRET	LEYNDARMÁL
VS-VERTRAULICH	CONFIDENTIAL	TRÚNAÐARMÁL
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	RESTRICTED	TAKMARKAÐUR AÐGANGUR

Artikel 3

Kennzeichnung

(1) Zu übermittelnde Verschluss­sachen werden von der zuständigen Behörde des Absenders oder in deren Auftrag mit dem nach Artikel 2 geltenden innerstaatlichen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet und werden vom Empfänger nicht neu eingestuft.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verschluss­sachen, die von der empfangenden Vertragspartei im Zusammenhang mit Verschluss­sachenaufträgen erzeugt werden, und für im Staat der empfangenden Vertragspartei hergestellte Kopien.

(3) Geheimhaltungsgrade werden auf Antrag der zuständigen Behörde der herausgebenden Vertragspartei von der zuständigen Behörde des Empfängers der betreffenden Verschluss­sache oder in ihrem Auftrag geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde der herausgebenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei Änderungen oder Aufhebungen eines Geheimhaltungsgrads unverzüglich mit.

Artikel 4

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz von Verschluss­sachen zu gewährleisten, die nach diesem Abkommen ausgetauscht, gehandhabt oder erzeugt werden. Sie gewähren diesen Verschluss­sachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er von der empfangenden Vertragspartei für eigene Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads gefordert wird.

(2) Die Verschluss­sachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die empfangende Vertragspartei darf Verschluss­sachen weder bekannt geben oder nutzen noch ihre Bekanntgabe gestatten, es sei denn, dies geschieht für die Zwecke und mit den etwaigen Beschränkungen, die von oder im Auftrag der herausgebenden Vertragspartei festgelegt worden

sind. Einer gegenteiligen Regelung muss der Herausgeber der Verschluss­sache schriftlich zugestimmt haben.

(3) Die Verschluss­sachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Aufgaben die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/TAKMARKAÐUR AÐGANGUR eingestuftem Verschluss­sachen – eine entsprechende Verschluss­sachenermächtigung besitzen oder aufgrund ihrer Funktionen zum Zugang berechtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie diejenige, die für den Zugang zu innerstaatlichen Verschluss­sachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads durchgeführt wird.

(4) Der Zugang zu Verschluss­sachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/TRÚNAÐARMÁL oder höher durch einen Angehörigen des Staates einer Vertragspartei wird ohne vorherige Genehmigung der herausgebenden Vertragspartei gewährt.

(5) Verschluss­sachenermächtigungen für Angehörige des Staates einer Vertragspartei, die ihren Aufenthalt im eigenen Land haben und dort Zugang zu Verschluss­sachen benötigen, werden von deren nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise beauftragten Sicherheitsbehörden oder anderen zuständigen innerstaatlichen Behörden vorgenommen.

(6) Verschluss­sachenermächtigungen für Angehörige des Staates einer Vertragspartei, die seit mindestens fünf Jahren ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Staat der anderen Vertragspartei haben und sich dort um eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit bewerben, werden hingegen von der zuständigen Sicherheitsbehörde dieses Staates vorgenommen, wobei sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften grenzüberschreitend Auskünfte einholt.

(7) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Staates für die Durchführung der erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung dieses Abkommens.

(8) Auf Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/TAKMARKAÐUR AÐGANGUR finden die Artikel 5 und 6 keine Anwendung.

Artikel 5

Vergabe von Verschluss­sachenaufträgen

(1) Vor der Vergabe eines Verschluss­sachenauftrags holt der Auftraggeber über die für ihn zuständige Behörde bei der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde einen Sicherheitsbescheid ein, um sich zu vergewissern, ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer der Geheimschutzbetreuung durch die zuständige Behörde seines Staates unterliegt und ob der in Aussicht genommene Auftragnehmer die für die Durchführung des Verschluss­sachenauftrags erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen getroffen hat. Ist ein Auftragnehmer noch nicht in der Geheimschutzbetreuung, kann dies beantragt werden.

(2) Ein Sicherheitsbescheid ist auch dann einzuholen, wenn ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert worden ist und im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bereits vor Auftragserteilung Verschluss­sachen übergeben werden müssen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird das folgende Verfahren angewendet:

- Ersuchen um Ausstellung eines Sicherheitsbescheids für Auftragnehmer aus dem Staat der anderen Vertragspartei enthalten Angaben über das Vorhaben sowie über die Art, den Umfang und den Geheimhaltungsgrad der dem Auftragnehmer voraussichtlich zu überlassenden oder bei ihm entstehenden Verschluss­sachen.
- Sicherheitsbescheide müssen neben der vollständigen Bezeichnung des Unternehmens, seiner Postanschrift und dem Namen der sicherheitsbevollmächtigten Person sowie ihrer Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Fax-

nummer insbesondere Angaben darüber enthalten, in welchem Umfang und bis zu welchem Geheimhaltungsgrad bei dem betreffenden Unternehmen Geheimhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage innerstaatlicher Geheimhaltungsmaßnahmen getroffen worden sind.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien teilen es einander mit, wenn sich die Informationen ändern, die von den unter den Nummern 1 und 2 genannten Sicherheitsbescheiden erfasst werden.
4. Der Austausch dieser Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien erfolgt in der Landessprache der zu unterrichtenden Behörde oder in englischer Sprache.
5. Sicherheitsbescheide und an die jeweils zuständigen Behörden der Vertragsparteien gerichtete Ersuchen um Ausstellung von Sicherheitsbescheiden sind schriftlich zu übermitteln.

Artikel 6

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Verschlusssachenaufträge müssen eine Geheimhaltungsklausel enthalten, der zufolge der Auftragnehmer verpflichtet ist, die zum Schutz von Verschlusssachen erforderlichen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften seines Staates zu treffen.

(2) Außerdem sind folgende Bestimmungen in die Geheimhaltungsklausel aufzunehmen:

1. die Bestimmung des Begriffs „Verschlusssachen“ und der vergleichbaren Geheimhaltungskennzeichnungen und Geheimhaltungsgrade der Staaten der beiden Vertragsparteien in Übereinstimmung mit diesem Abkommen;
2. die Namen der zuständigen Behörden jeder Vertragspartei, die zur Genehmigung der Überlassung von Verschlusssachen, die mit dem Verschlusssachenauftrag in Zusammenhang stehen, und zur Koordinierung des Schutzes dieser Verschlusssachen ermächtigt sind;
3. die Wege, über die Verschlusssachen zwischen den zuständigen Behörden und beteiligten Auftragnehmern weiterzugeben sind;
4. die Verfahren und Mechanismen für die Mitteilung von Änderungen, die sich möglicherweise in Bezug auf Verschlusssachen aufgrund von Änderungen ihrer Geheimhaltungskennzeichnungen oder wegen des Wegfalls der Schutzbedürftigkeit ergeben;
5. die Verfahren für die Genehmigung von Besuchen oder des Zugangs von Personal der Auftragnehmer;
6. die Verfahren für die Übermittlung von Verschlusssachen an Auftragnehmer, bei denen solche Verschlusssachen verwendet und aufbewahrt werden sollen;
7. die Forderung, dass der Auftragnehmer den Zugang zu einer Verschlusssache nur einer Person gewähren darf, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllt und mit der Durchführung des Verschlusssachenauftrags beauftragt worden oder daran beteiligt ist und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/TAKMARKAÐUR AÐGANGUR eingestuftem Verschlusssachen – zuvor bis zum entsprechenden Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft worden ist;
8. die Forderung, dass eine Verschlusssache an Dritte nur bekannt geben beziehungsweise deren Bekanntgabe gestattet werden darf, wenn die herausgebende Vertragspartei dem zugestimmt hat und
9. die Forderung, dass der Auftragnehmer die für ihn zuständige Behörde unverzüglich über jeden erfolgten oder vermuteten Verlust, eine begangene oder vermutete Indiskretion oder unbefugte Bekanntgabe der unter den Verschlusssachenauftrag fallenden Verschlusssachen zu unterrichten hat.

(3) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde benennt dem Auftragnehmer in einer gesonderten Aufstellung (Einstufungsliste) sämtliche Vorgänge, die einer Verschlusssacheneinstufung bedürfen, legt den erforderlichen Geheimhaltungsgrad fest und veranlasst, dass diese Aufstellung dem Verschlusssachenauftrag als Anhang beigefügt wird. Die für den Auftraggeber zuständige Behörde hat diese Aufstellung auch der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde zu übermitteln oder deren Übermittlung zu veranlassen.

(4) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde stellt sicher, dass dem Auftragnehmer Verschlusssachen erst dann zugänglich gemacht werden, wenn der entsprechende Sicherheitsbescheid der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 7

Übermittlung von Verschlusssachen

(1) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/ALGJÖRT LEYNDARMÁL werden zwischen den Vertragsparteien nur über Regierungskanäle im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften befördert.

(2) Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/TRÚNADARMÁL und GEHEIM/LEYNDARMÁL werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich auf amtlichem Kurierweg befördert. Die nationalen Sicherheitsbehörden beziehungsweise die beauftragten Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien können alternative Übermittlungswege vereinbaren. Der Empfang einer Verschlusssache wird von der zuständigen Behörde oder auf deren Veranlassung bestätigt, und die Verschlusssachen werden nach Maßgabe der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften an den Empfänger weitergeleitet.

(3) Die zuständigen Behörden können – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/TRÚNADARMÁL und GEHEIM/LEYNDARMÁL auf einem anderen als dem amtlichen Kurierweg befördert werden dürfen. In derartigen Fällen

1. muss der Beförderer zum Zugang zu Verschlusssachen des vergleichbaren Geheimhaltungsgrads ermächtigt sein;
2. muss bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlusssachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;
3. müssen die Verschlusssachen nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der absendenden Vertragspartei verpackt sein;
4. muss die Übergabe der Verschlusssachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen und
5. muss der Beförderer einen Kurierausweis mit sich führen, den die für die absendende oder die empfangende Stelle zuständige Behörde ausgestellt hat.

(4) Für die Beförderung von Verschlusssachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines detaillierten Transportplans festgelegt.

(5) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads STRENG GEHEIM/ALGJÖRT LEYNDARMÁL dürfen nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden. Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH/TRÚNADARMÁL und GEHEIM/LEYNDARMÁL dürfen auf elektronischem Wege nicht unverschlüsselt übermittelt werden. Für die Verschlüsselung von Verschlusssachen dieser Geheimhaltungsgrade werden nur Verschlüsselungssysteme eingesetzt, die von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen worden sind.

(6) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/TAKMARKAÐUR AÐGANGUR

können unter Berücksichtigung der jeweiligen innerstaatlichen Geheimschutzgesetze und -vorschriften an Empfänger im Hoheitsgebiet des Staates der anderen Vertragspartei mit der Post oder anderen Zustelldiensten übermittelt werden.

(7) Verschluss­sachen des Geheimhaltungsgrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/TAKMARKADUR AÐGANGUR können mittels Verschlüsselungsgeräten, die von einer zuständigen innerstaatlichen Behörde einer der Vertragsparteien zugelassen worden sind, elektronisch übertragen oder zugänglich gemacht werden. Eine unverschlüsselte Übermittlung von Verschluss­sachen dieses Geheimhaltungsgrads ist nur zulässig, wenn

1. die jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen,
2. ein Verschlüsselungssystem nicht verfügbar ist,
3. die Übermittlung ausschließlich innerhalb von Festnetzen erfolgt und
4. Absender und Empfänger sich zuvor über die beabsichtigte Übertragung geeinigt haben.

Artikel 8

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Staat der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschluss­sachen sowie zu Einrichtungen, in denen an diesen gearbeitet wird, grundsätzlich nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, welche die Bedingung „Kenntnis nur, wenn nötig“ erfüllen und die – außer im Fall von als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/TAKMARKADUR AÐGANGUR eingestuftem Verschluss­sachen – eine entsprechende Verschluss­sachenermächtigung besitzen.

(2) Besuchsanmeldungen sind rechtzeitig und in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Besucher einzureisen wünschen, der zuständigen Behörde dieses Staates vorzulegen. Die zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldungen mit und stellen den Schutz personenbezogener Daten sicher.

(3) Besuchsanmeldungen sind in der Sprache des zu besuchenden Staates oder in englischer Sprache und mit folgenden Angaben versehen vorzulegen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort sowie die Pass- oder Personalausweisnummer des Besuchers;
2. Staatsangehörigkeit des Besuchers;
3. Dienstbezeichnung des Besuchers und Name der Behörde oder Stelle, die er vertritt;
4. Grad der Ermächtigung des Besuchers für den Zugang zu Verschluss­sachen;
5. Besuchszweck sowie vorgesehene Besuchsdatum und
6. Angabe der Stellen, Ansprechpartner und Einrichtungen, die besucht werden sollen.

Artikel 9

Konsultationen

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Staat der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Bestimmungen über den Schutz von Verschluss­sachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Ersuchen einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt darüber hinaus der nationalen oder beauftragten Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten ande-

ren Behörde, Besuche in ihrem Staat zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschluss­sachen, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Verschluss­sachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt wurden, ausreichend geschützt werden. Die Einzelheiten der Besuche werden von den zuständigen Behörden festgelegt.

Artikel 10

Verletzung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz von Verschluss­sachen

(1) Wenn eine unbefugte Bekanntgabe von Verschluss­sachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Bestimmungen über den Schutz von Verschluss­sachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten des Staates der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften dieses Staates entsprechend untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll diese Ermittlungen auf Ersuchen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 11

Kosten

Jede Vertragspartei trägt die ihr bei der Durchführung dieses Abkommens entstehenden Kosten.

Artikel 12

Zuständige Behörden

Die Vertragsparteien unterrichten einander schriftlich darüber, welche Behörden für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind, sowie über etwaige Änderungen dieser Kontaktinformationen.

Artikel 13

Verhältnis zu anderen Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen

Alle bestehenden Abkommen, Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Vertragsparteien oder den zuständigen Behörden über den Schutz von Verschluss­sachen bleiben von diesem Abkommen unberührt, soweit sie diesem nicht entgegenstehen.

Artikel 14

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden ausschließlich durch Verhandlungen und Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt und nicht an innerstaatliche oder internationale Gerichte oder Dritte zur Beilegung verwiesen.

Artikel 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Island der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann einvernehmlich in Schriftform von den Vertragsparteien geändert werden. Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Stellt eine Vertragspartei einen entsprechenden Antrag, so

nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens auf.

(4) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Im Fall der Kündigung sind die aufgrund dieses Abkommens übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach Artikel 4 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies rechtfertigt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Vertragspartei veranlasst, in deren Staatsgebiet das Abkommen geschlossen wird. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Reykjavik am 13. März 2018 in zwei Urschriften, jede in isländischer, deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des isländischen und des deutschen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Herbert Beck

Für die Regierung der Republik Island

Gudlaugur Thor Thordarson

**Bekanntmachung
des deutsch-libanesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. September 2018

Das in Beirut am 14. September 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 Vorhaben „Schutz der Jeita-Quelle“ ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 25. August 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christine Toetzke

Minister der Finanzen ist autorisiert, diese durch Ministerialdekret von allen libanesischen Zöllen, Steuern und Abgaben zu befreien. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik stellt die KfW und die mit der Durchführung beauftragten Berater beziehungsweise Generalunternehmer von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Libanesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Libanesischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen

und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Libanesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Beirut am 14. September 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Michael Bierhoff

Für die Regierung der Libanesischen Republik

Nabil El Jisr

Bekanntmachung des deutsch-libanesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 26. September 2018

Das in Beirut am 11. Juni 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2011 Vorhaben „Schutz der Jeita-Quelle“ ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 3. November 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 2018

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Christine Toetzke

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Libanesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit 2011
Vorhaben „Schutz der Jeita-Quelle“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Libanesischen Republik –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Libanesischen Republik,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Libanesischen Republik beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 27. Mai 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit zum Vorhaben „Schutz der Jeita-Quelle“ und die Verbalnote Nummer 284 vom 1. September 2011 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut über die Zusage von Mitteln der Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Libanesischen Republik oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgenden Betrag zu erhalten:

ein Darlehen von insgesamt 7 Millionen Euro für das Vorhaben „Schutz der Jeita-Quelle“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Libanesischen Republik von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen für das oben genannte Darlehen lauten:

- 30 Jahre Laufzeit (davon zehn Jahre tilgungsfrei),
- 2,00 Prozent Zinsen pro Jahr,
- Bereitstellungsgebühr von 0,25 Prozent pro Jahr auf nicht ausbezahlte Darlehensbeträge.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Libanesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Libanesischen Republik zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

(5) Die Einnahmen aufgrund dieses Abkommens werden ausschließlich zur Finanzierung des genannten Vorhabens, oder eines Vorhabens, auf das sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Libanesischen Republik gemäß Absatz 2 einvernehmlich verständigt haben, verwendet.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2019.

(3) Die Regierung der Libanesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Libanesischen Republik, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Libanesischen Republik befreit die für das in Artikel 1 Absatz 1 genannte Vorhaben gelieferten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile von Lizenzen, Zöllen (einschließlich der Mindestgebühren nach Artikel 295 des libanesischen Zollgesetzes), Hafeneinfuhr-, Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt deren unverzügliche Entzollung sicher. Aufstellungen der einzuführenden Waren werden dem Minister der Finanzen der Libanesischen Republik von der KfW mindestens zwei Wochen vor Ankunft zur Zustimmung übermittelt. Der Minister der Finanzen ist autorisiert, diese durch Ministerialdekret von allen libanesischen Zöllen, Steuern und Abgaben zu befreien. Es bedarf keiner weiteren Zustimmung.

(2) Die Regierung der Libanesischen Republik stellt die KfW und die mit der Durchführung beauftragten Berater beziehungsweise Generalunternehmer von sämtlichen Steuern und sonstigen

öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Libanesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Libanesischen Republik überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Ver-

kehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Libanesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Beirut am 11. Juni 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christian Clages

Für die Regierung der Libanesischen Republik
Nabil El Jisr

Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über die Entsendung eines deutschen integrierten militärischen Experten

Vom 12. Oktober 2018

Die in Bamako am 19. Januar 2018 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali über die Entsendung eines deutschen integrierten militärischen Experten an das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali ist nach ihrem Artikel 22 Absatz 1

am 19. Januar 2018

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 12. Oktober 2018

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali
über die Entsendung eines deutschen integrierten militärischen Experten
an das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen
der Republik Mali,

im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt –

in dem Wunsch, ihre sicherheitspolitische Zusammenarbeit zu intensivieren,

in der Absicht, die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung eines deutschen integrierten militärischen Experten an das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland entsendet einen integrierten militärischen Experten an das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali. Mit dieser Vereinbarung werden die allgemeinen Bedingungen für die Entsendung und für den Rahmen des Einsatzes des integrierten militärischen Experten festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- | | |
|--|--|
| a) „Integrierter militärischer Experte“: | Militärisches Personal der entsendenden Vertragspartei, das im Rahmen einer Entsendung auf der Grundlage dieser Vereinbarung bei der aufnehmenden Vertragspartei seinen Dienst verrichtet; |
| b) „Entsendende Vertragspartei“: | Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland; |
| c) „Aufnehmende Vertragspartei“: | Das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali; |
| d) „Aufnahmestaat“: | Die Republik Mali; |
| e) „Aufnehmende Dienststelle“: | Der Generalstab der Streitkräfte der Republik Mali. |

Artikel 3

Auswahlkriterien

(1) Die entsendende Vertragspartei wählt den integrierten militärischen Experten auf Grund einer vorherigen Abstimmung mit der aufnehmenden Vertragspartei aus. Die entsendende Ver-

tragspartei trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl des integrierten militärischen Experten und stellt sicher, dass er über die entsprechende Ausbildung, Vorverwendung und ausreichende Berufserfahrung für die erbetene Aufgabenwahrnehmung verfügt. Der integrierte militärische Experte muss insbesondere die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Dienstgrad: Stabsoffizier;
2. Fachliche Expertise: abgeschlossenes Studium;
3. Sehr gute Kenntnisse der französischen Sprache, mindestens das Standardisierte Leistungsprofil (SLP) 3333, und sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens SLP 3332);
4. Lizenzen: Führerschein, mindestens Klasse B.

(2) Zusätzliche Anforderungen:

Eine Akademieausbildung im Generalstabsdienst sowie Vorverwendungen als militärischer Berater in höheren Kommando- oder im Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland sind ebenso wie eine Verwendung in einem französischsprachigen Umfeld und Einsatzerfahrung (im Rahmen von Einsätzen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union) in Afrika wünschenswert. Der integrierte militärische Experte sollte zudem ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Pragmatismus, Ergebnisorientiertheit und Urteilsvermögen sowie eine hohe kommunikative und interkulturelle Kompetenz aufweisen.

Artikel 4

Zuordnung, Aufgaben und Zuständigkeiten des integrierten militärischen Experten

(1) Im Rahmen dieser Vereinbarung ist der integrierte militärische Experte als Mitarbeiter in das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali eingegliedert.

(2) Die Aufgaben des integrierten militärischen Experten werden von den Vertragsparteien in der Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.

(3) Der integrierte militärische Experte nimmt in der Regel an allen Aktivitäten der aufnehmenden Vertragspartei teil, die zu seinen Aufgaben gehören. Er wirkt nicht an der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Kampfeinsätzen, Einsätzen zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und ähnlichen Einsätzen der Streitkräfte des Aufnahmestaates mit.

(4) Im Falle der Verschärfung von bestehenden Feindseligkeiten oder dem Eintreten von allgemeinen und umfassenden Kampfhandlungen bis hin zum Krieg, gleichgültig, ob sie einer Kriegserklärung folgen oder auf andere Weise entstehen, entscheidet die entsendende Vertragspartei über einen weiteren Verbleib des integrierten militärischen Experten bei der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 5

Verwendungsdauer

Die Dauer der Verwendung des integrierten militärischen Experten beträgt drei (3) Jahre mit der Möglichkeit der einvernehmlichen Verlängerung um ein (1) Jahr.

Artikel 6

Unterstellungsverhältnis

Der integrierte militärische Experte untersteht für die Dauer seiner Verwendung in der Republik Mali truppendienstlich dem Amtschef des Streitkräfteamtes der entsendenden Vertragspartei und fachlich dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 7

Beachtung der Rechtsordnung des Aufnahmestaates und Disziplinarwesen

(1) Die entsendende Vertragspartei weist den integrierten militärischen Experten an, die Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates sowie die Bestimmungen und Gepflogenheiten der aufnehmenden Vertragspartei zu beachten.

(2) Verstößt der integrierte militärische Experte gegen Gesetze und Rechtsvorschriften des Aufnahmestaates, kann er von der entsendenden Vertragspartei abgelöst werden. Er wird abgelöst, wenn die aufnehmende Vertragspartei dies beantragt. Eine solche Maßnahme berührt nicht die Befugnis der entsendenden Vertragspartei, den integrierten militärischen Experten zu ersetzen.

(3) Der integrierte militärische Experte hat keine Disziplinarbefugnis über Personal der aufnehmenden Vertragspartei. Im Rahmen des ihm übertragenen besonderen Aufgabenbereiches kann er jedoch Anordnungen an ihm fachlich zugeordnetes Personal erteilen.

(4) Angehörige der aufnehmenden Vertragspartei haben keine Disziplinarbefugnis gegenüber dem integrierten militärischen Experten. Diese bleibt der entsendenden Vertragspartei vorbehalten. Die entsendende Vertragspartei weist den integrierten militärischen Experten an, den rechtmäßigen Anordnungen eines durch die aufnehmende Vertragspartei abgestellten Stabsoffiziers oder vergleichbaren zivilen Mitarbeiters nachzukommen, sofern sich die Anordnungen auf seine Aufgabenwahrnehmung beziehen. Militärische Befehlsverhältnisse zwischen dem integrierten militärischen Experten und dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei bestehen nicht.

Artikel 8

Schutzmaßnahmen im Aufnahmestaat

(1) Der integrierte militärische Experte und seine Familienangehörigen unterliegen nicht der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufnahmestaates. Sie sind insoweit nur der Gerichtsbarkeit des Entsendestaates beziehungsweise des Staates unterworfen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

(2) Der integrierte militärische Experte und seine Familienangehörigen unterliegen keiner Festnahme, Ingewahrsamnahme oder Haft.

(3) Die Privatwohnung des integrierten militärischen Experten und seiner Familienangehörigen darf von Vertretern des Aufnahmestaates nur mit Zustimmung des integrierten militärischen Experten oder seiner Familienangehörigen betreten werden. Papiere, Schriftstücke und Korrespondenz des integrierten militärischen Experten und seiner Familienangehörigen dürfen von Vertretern des Aufnahmestaates nicht beschlagnahmt und nur mit Zustimmung des integrierten militärischen Experten oder seiner Familienangehörigen eingesehen werden.

(4) Gegen den integrierten militärischen Experten und seine Familienangehörigen dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur unter Beachtung der in Absatz 2 und 3 genannten Regelungen durchgeführt werden.

(5) Die aufnehmende Vertragspartei verpflichtet sich, die in diesem Artikel genannten Regelungen den zuständigen Behörden und Vertretern des Aufnahmestaates bekannt zu geben.

Artikel 9

Haftung

(1) Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von eigenen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(2) Gegenüber Dritten, die durch den integrierten militärischen Experten in Ausübung seines Dienstes oder durch Begebenheiten

ten, für welche der integrierte militärische Experte rechtlich verantwortlich ist, geschädigt werden, haftet die aufnehmende Vertragspartei nach ihren rechtlichen Vorschriften. Die Haftung beschränkt sich auf die Zahlung einer Geldentschädigung.

(3) Die entsendende Vertragspartei erstattet der aufnehmenden Vertragspartei alle zur Erfüllung der Ansprüche nach Absatz 2 erbrachten Zahlungen und Auslagen.

Artikel 10

Schutz von Informationen

Der integrierte militärische Experte erhält mit Erlaubnis der aufnehmenden Vertragspartei Zugang zu dienstlichen, wenn notwendig auch als Verschlussachen eingestuften Informationen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Der integrierte militärische Experte beachtet im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung den Schutz dieser Informationen und verpflichtet sich, diese nicht zum Nachteil der aufnehmenden Vertragspartei zu verwenden.

Artikel 11

Dienstzeit und Urlaub

(1) Auf den integrierten militärischen Experten sind die gleichen Dienstzeit- und Feiertagsregelungen anwendbar, die für Offiziere der aufnehmenden Vertragspartei in vergleichbarer Dienststellung gelten.

(2) Dem integrierten militärischen Experten ist von den zuständigen Stellen der entsendenden Vertragspartei nach den für sie geltenden Bestimmungen Urlaub zu gewähren, nachdem die Beteiligung der zuständigen Stellen der aufnehmenden Vertragspartei erfolgt ist.

Artikel 12

Reisen aus dienstlichem Anlass

Für Reisen außerhalb des Aufnahmestaates, die durch die Mitarbeit im Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali veranlasst sind, ist die vorherige Zustimmung der entsendenden Vertragspartei, vertreten durch den in Artikel 6 genannten Disziplinarvorgesetzten, einzuholen.

Artikel 13

Leistungsbewertung

Zum Ende der Verwendung oder auf besondere Anforderung der entsendenden Vertragspartei erstellt die aufnehmende Vertragspartei nach einem von der entsendenden Vertragspartei gewünschten Muster eine Bewertung der Leistung des integrierten militärischen Experten, die dieser an die entsendende Vertragspartei, vertreten durch den Disziplinarvorgesetzten nach Artikel 6, weiterleitet.

Artikel 14

Bekleidung

(1) In Übereinstimmung mit den Regelungen der aufnehmenden Vertragspartei trägt der integrierte militärische Experte die deutsche Dienstkleidung, die der für den jeweiligen Dienst vorgesehenen Dienstkleidung der aufnehmenden Vertragspartei entspricht.

(2) Sonderausrüstung und Sonderbekleidung wird an den integrierten militärischen Experten nach den gleichen Grundsätzen wie an vergleichbares Personal der aufnehmenden Vertragspartei ausgegeben. Für das Tragen der Sonderbekleidung gelten die Bestimmungen der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 15

Militärische Unterkunft und Verpflegung

Die aufnehmende Vertragspartei stellt für den integrierten militärischen Experten bei Bedarf Unterkunft und Verpflegung wie für vergleichbares eigenes Personal gegen Entgelt zur Verfügung.

Artikel 16

Wohnung

Die aufnehmende Vertragspartei ist bei der Vermittlung einer Wohnung für den integrierten militärischen Experten und seine Familienangehörigen behilflich. Hierbei wendet sie mindestens die gleichen Maßstäbe an wie für vergleichbare integrierte militärische Experten.

Artikel 17

Betreuungseinrichtungen

Das Recht zur Nutzung von Einkaufsstätten, Betreuungseinrichtungen und Fürsorgeangeboten wird dem integrierten militärischen Experten und seinen Familienangehörigen zu den gleichen Bedingungen eingeräumt wie dem Personal der aufnehmenden Vertragspartei.

Artikel 18

Ärztliche und zahnärztliche Versorgung

(1) Im Falle einer Erkrankung oder Verletzung wird der integrierte militärische Experte in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei unentgeltlich ambulant und stationär behandelt. Die zahnärztliche Behandlung erstreckt sich nur auf dringliche allgemeine, konservierende und chirurgische Maßnahmen.

(2) Familienangehörige können in den militärischen medizinischen Einrichtungen der aufnehmenden Vertragspartei gegen Entgelt ambulant und stationär behandelt werden. Für etwaige Erstattungsansprüche der Familienangehörigen gegen die entsendende Vertragspartei sind die Bestimmungen der entsendenden Vertragspartei maßgeblich.

Artikel 19

Steuern und Abgaben

(1) Der integrierte militärische Experte ist im Aufnahmestaat von allen Steuern und Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(2) Für den vorübergehenden Aufenthalt in dem Aufnahmestaat werden das Reisegepäck, die persönliche Ausstattung, das Umzugsgut des integrierten militärischen Experten und seiner Familienangehörigen sowie ein Kraftfahrzeug pro erwachsenem Familienmitglied von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben im Aufnahmestaat befreit. Am Ende der Entsendung sind die vorgenannten Güter vom integrierten militärischen Experten aus dem Aufnahmestaat auszuführen. Ausfuhrzölle, Steuern und andere Abgaben fallen hierfür nicht an.

Artikel 20

Finanzielle Bestimmungen

(1) Die entsendende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für den integrierten militärischen Experten:

- a) Dienstbezüge;
- b) Reisekosten für Dienstreisen, die auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden;
- c) Umzugskosten und gegebenenfalls Trennungsgeld;
- d) Überführungs- und Bestattungskosten und andere im Todesfall des militärischen Beraters entstehende Kosten.

(2) Die aufnehmende Vertragspartei übernimmt nach den für sie geltenden Vorschriften folgende Kosten für den integrierten militärischen Experten:

- a) Kosten sowie Auslagen anlässlich der Erfüllung von Aufgaben und für Dienstreisen, die auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei durchgeführt werden;
- b) Umzugskosten während der Verwendung, sofern der integrierte militärische Experte einen eigenen Hausstand hat und auf Veranlassung der aufnehmenden Vertragspartei ein Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist;
- c) Kosten für Einweisungslehrgänge, die unmittelbar dazu dienen, den integrierten militärischen Experten mit den Grundsätzen und Verfahren im Rahmen seiner Verwendung bei der aufnehmenden Vertragspartei vertraut zu machen;
- d) Kosten der Bereitstellung eines angemessenen Büroraums insbesondere mit Datenverarbeitungs-ausstattung (PC), Internetzugang, Telefon- und Faxanschluss sowie den erforderlichen Büromaterialien; gegebenenfalls dienstliches Mobiltelefon;
- e) Kosten für die Nutzung von Bibliotheken und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des integrierten militärischen Experten erforderlich sind.

(3) Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, werden sämtliche Lebenshaltungskosten einschließlich Wohnungskosten und Krankheitskosten, die für die Familie des integrierten militärischen Experten entstehen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Vorschriften der entsendenden

Vertragspartei von den integrierten militärischen Experten selbst getragen. Dies gilt auch für den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Dienstkleidung und persönlicher Ausrüstungsgegenstände, die nach Artikel 14 Absatz 2 von der aufnehmenden Vertragspartei bereitgestellt werden.

Artikel 21

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien durch Verhandlungen beigelegt und nicht dritten Stellen oder einem Gericht zur Schlichtung vorgelegt.

Artikel 22

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien schriftlich geändert, ergänzt oder beendet werden.

(4) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

Geschehen zu Bamako am 19. Januar 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Dietrich Becker

Für das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen
der Republik Mali

Coulibaly

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten).

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Anlage
zur Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen
der Republik Mali
über die Entsendung eines integrierten deutschen militärischen Experten
an das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali

1. Das Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland entsendet ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen integrierten militärischen Experten an das Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali.
2. Der integrierte militärische Experte nimmt die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Beratung auf Anforderung durch die malische Vertragspartei bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu Gliederung und Ausstattung der malischen Streitkräfte,
 - b) Beratung auf Anforderung durch den Generalstab der malischen Streitkräfte zu Fragen der Planung des Fähigkeitsaufbaus und der Führungsstruktur,
 - c) Unterstützung und Beratung bei der Implementierung von deutschen Ertüchtigungsprojekten,
 - d) Mitwirkung oder Übernahme der Funktion einer Ansprechstelle bei der Evaluierung von deutschen Ertüchtigungsprojekten,
 - e) Verbindungselement zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Verteidigung und Kriegsveteranen der Republik Mali,
 - f) Unterstützung und Beratung von deutschen Einsatzkontingenten in der Republik Mali zu spezifischen Fragestellungen der malischen Streitkräfte,
 - g) Ansprechstelle der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bamako für Fragen zu den malischen Streitkräften sowie zu deutschen Ertüchtigungsprojekten.